

Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gemäß [Runderlass](#) des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 28. Juni 2012 zu den Praxiselementen in den lehramtsbezogenen Studiengängen sind die für die Schule und den Unterricht geltenden Regelungen von Praktikant*innen zu beachten. Grundsätzlich haben diese den Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte Folge zu leisten. Darüber hinaus gelten für Praktikant*innen die Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 [Infektionsschutzgesetz](#).

Verschwiegenheitspflicht

Alle personenbezogenen Daten, die dem/der Praktikant*in während des Praktikums bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln. In den die Schule, das Kollegium, die Schüler*innen sowie die Eltern betreffenden Angelegenheiten sind die Praktikant*innen zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Praktikums bestehen.

Infektionsschutz

Das [Infektionsschutzgesetz](#) schreibt vor, dass Praktikant*innen Schule und andere Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen dürfen, wenn

1. sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird bzw. wenn der Verdacht einer schweren Infektionserkrankung besteht. Dies sind nach der Vorschrift: Cholera, Diphtherie, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Dies gilt auch für Praktikant*innen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Cholera, Diphtherie, EHEC-Infektion, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Shigellose, Typhus abdominalis oder Virushepatitis A oder E aufgetreten ist.

Praktikant*innen, die Ausscheider*innen von *Vibrio cholerae* O 1 und O 139, *Corynebacterium diphtheriae* (Toxin bildend), *Salmonella Paratyphi*, *Shigella* sp. oder enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC) sind, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der gegenüber ihnen und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

Wenn bei Ihnen einer der vorgenannten Tatbestände auftritt, sind Sie gemäß § 34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Grundlage dieser Zusammenfassung ist ein ausführlicher Belehrungsbogen des Robert Koch-Instituts (zentrale Einrichtung der Bundesregierung) für in Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen Beschäftigte:

www.rki.de > [Infektionsschutz](#) > [Infektionsgesetz](#) > [Belehrungsbögen](#)

[08.02.2023]

Bitte lesen Sie auch den ausführlichen Belehrungsbogen des Robert Koch-Instituts – neben Auszügen aus dem Infektionsschutzgesetz und Erläuterungen hierzu finden sich dort auch Hinweise zur Prävention und Informationen zu einzelnen Erkrankungen. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch die Schulleitung hilft Ihnen gerne weiter.

Masernschutzgesetz

Die [Umsetzung](#) des [Masernschutzgesetzes](#) im Schulbereich sieht vor, dass Personen, die ein Praktikum (gemäß §12 Abs. 1 Nr.1 LABG/ §12 Abs. 1 Nr.3 LABG/ §12 Abs. 1 Nr.2 LABG) an einer Schule absolvieren, vor Antritt Ihres Praktikums der Schule einen der drei folgenden Nachweise beibringen muss:

- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern insbesondere durch Vorlage eines Impfpasses (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine bereits bestehende Immunität gegenüber Masern (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2, Alternative 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine Kontraindikation in Bezug auf eine Masernimpfung (§ 20 Abs. 9 Satz Nr. 2 Alternative 2 IfSG).

Die beiden letztgenannten Nachweise haben dabei immer über ein ärztliches Zeugnis zu erfolgen. Der Impfpass oder das ärztliche Zeugnis haben die Studierenden spätestens bei Aufnahme des Praktikums der Schulleitung der Praktikumschule vorzulegen.¹

Ohne die Vorlage kann die Aufnahme der Praktikumsstätigkeit nicht erfolgen.² Weitere Informationen zur Impfpflicht finden Sie hier: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html> [08.02.2023].

Weitere Informationen bezüglich des Masernschutzes finden Sie hier:

<https://www.masernschutz.de/> [08.02.2023].

COVID-19

Die besondere Corona-Verordnung ist zum 01.02.2023 ausgelaufen.

Allgemeine Informationen diesbezüglich finden Sie auf den Seiten des Schulministeriums NRW:

<https://www.schulministerium.nrw/schulbetrieb-und-corona> [08.02.2023].

Darüber hinaus ist für Sie das **Hygienekonzept der Schule** relevant, das angepasst auf die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort variieren kann und das Sie von ihrer Praktikumschule vorgestellt bekommen werden. Insgesamt sollten Sie auch für sich persönlich und Ihr nächstes Umfeld die Situation abwägen und entsprechend umsichtig handeln. Wir bitten Sie, Rücksicht zu nehmen und sich entsprechen verständnisvoll zu verhalten! Im Falle einer [Schwangerschaft](#) sollten Sie, analog zu Lehrkräften, von einer Beschäftigung in Präsenz in der Schule absehen. Bitte halten Sie in diesem Fall Rücksprache mit der Schulleitung und dem Praktikumsmanager.⁷

¹ Für den Einsatz in Schule liegt laut §20 (8) ISFG ein ausreichender Impfschutz gegen Masern vor, wenn zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Zwischen den beiden Impfungen liegt i.d.R. ein Mindestabstand von 4 Wochen. Vgl.: https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_20.html [08.02.2023].

² Weitere schulspezifische Informationen finden Sie hier: <https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2020/2022020-umsetzung-des> [08.02.2023].

⁷ Die rechtlichen Grundlagen im Falle einer Schwangerschaft finden Sie hier: https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/ [08.02.2023].

ERKLÄRUNG ÜBER DIE BELEHRUNG ZUR VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT UND ZU § 35 IFSG

gemäß RdErl des MSW vom 28.06.2012
zur Vorlage und zum Verbleib bei der Praktikumsschule

**Von der „Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz“
habe ich Kenntnis genommen und eine Durchschrift erhalten.**

Herr*Frau _____
(Vor- und Nachname Praktikant*In)

Matr.-Nr. _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Lehramt
an _____

Fächer-
kombina-
tion _____

Prakti-
kums-
schule _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift Praktikant*In)